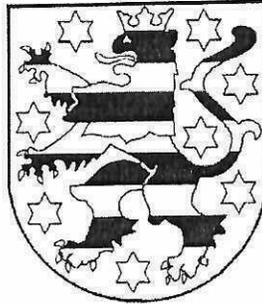


Amtsgericht Nordhausen

Az.: 34 OWi 275/23
TH9550-029458-22/0 Thüringer Polizei



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

hat das Amtsgericht Nordhausen durch

Richter Koch

am 12.07.2023

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, nachfolgenden Unterlagen der Verteidigerin zur Verfügung zu stellen:
 - Lebensakte/Wartungsnachweis
 - Schulungsnachweis des Messbeamten
 - Rohmessdaten mit öffentlichem Schlüssel (Token) und Passwort
 - Gesamte Messreihe

- Bedienungsanleitung des Messgeräts

2. Die Staatskasse trägt die Kosten und die notwendigen Auslagen der Antragstellerin.

Gründe:

I. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG ist zulässig und begründet.

Der Betroffenen wurde ein Bußgeldbescheid vom 27.02.2023 wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes am 02.03.2023 zugestellt. Gegen den Bußgeldbescheid erhob Rechtsanwältin Zimmermann am 06.03.2023 Einspruch. Ferner beantragte sie gerichtliche Entscheidung. Rechtsanwältin Zimmermann beantragte insbesondere Einsicht in die Lebensakte/Wartungsbuch, die Schulungsbescheinigung der verantwortlichen Messbeamten, die Messdatei einschließlich der entschlüsselten Rohmessdaten, die gesamte Messreihe der verfahrensgegenständlichen Messung sowie die Bedienungsanleitung des verwendeten Messgeräts

Diesem Antrag konnte stattgegeben werden.

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen (vgl. *BVerfG*, 12.11.2020, 2 BvR 1616/18 Rn 49 ff.). Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern der Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen (vgl. *BVerfG*, 04.05.2021, 2 BvR 277/19 Rn. 5). Die technische Komplexität der bei Geschwindigkeitsmessungen zum Einsatz kommenden Messmethoden und die bei standardisierten Messverfahren verringerten Anforderungen an die Beweiserhebung und die Urteilsfeststellungen der Fachgerichte lassen das Bedürfnis der Betroffenen am Zugang zu weiteren die Messung betreffenden Informationen nachvollziehbar erscheinen. Wenn der Betroffene demnach geltend macht, er wolle sich selbst Gewissheit darüber verschaffen, dass sich aus den dem Gericht nicht vorgelegten Inhalten keine seiner Entlastung dienenden Tatsachen ergeben, wird ihm die durch seinen Verteidiger vermittelte Einsicht grundsätzlich zu gewähren sein.

Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssen allerdings zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und zum anderen erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Insofern ist maßgeblich auf die Perspektive des Betroffenen bzw. seines Verteidigers abzustellen. Entscheidend ist, ob dieser eine Information verständiger Weise für die Beurteilung des Ordnungswidrig-

keitenvorwurfs für bedeutsam halten darf (*BVerfG* (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, Rn. 57 vgl. *NJW* 2021, 455 ff.)

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist dem Antrag der Rechtsanwältin Zimmermann stattzugeben.

Selbst wenn es sich nicht um einen Aktenbestandteil handelt, sind dem Verteidiger die Lebensakte/Wartungsunterlagen zur Einsicht zu überlassen.

Gerade im Falle eines sog. standardisierten Messverfahrens ergibt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ein Anspruch des Betroffenen auf Einsicht in vorhandene, sich nicht bei den Akten befindliche Messdaten, und zwar unabhängig davon, ob konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder vorgetragen worden sind (vgl. *OLG* Celle, Beschluss vom 16. Juni 2016 - 1 Ss (Owi) 96/16, in juris). Dies ergibt sich aus der Obliegenheit des Betroffenen, im weiteren Verfahrensverlauf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Geschwindigkeitsmessung vorzutragen, damit überhaupt eine Beweiserhebung über die Korrektheit der Messung durch das Gericht in Betracht kommt. Hierfür benötigt der Betroffene zwangsläufig den Zugang zu den technischen Daten, da erst die Auswertung dieser Daten (ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) den Betroffenen in die Lage zu einem konkreten, entsprechenden Sachvortrag versetzt (*AG* Buxtehude, Beschluss vom 11.05.2020 – 21 OWi 53/20 Rn. 5).

Darüber hinaus hat der Betroffene einen grundsätzlichen Anspruch auch auf Zugang zu nicht in der Bußgeldakte befindlichen Informationen, wie etwa Rohmessdaten oder Schulungsnachweise. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren (vgl. *BVerfG* (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, Rn. 51 ff.)

Die Kompetenz zur Durchführung einer Messung ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Messung sicherzustellen. Die Schulungsnachweise sind deshalb ebenfalls von dem Akteneinsichtsrecht umfasst, selbst wenn sie sich nicht in der Akte befinden. Dass der jeweilige Messbeamte im späteren Hauptverfahren als Zeuge geladen wird und zu diesem Zeitpunkt einen Schulungsnachweis mitbringen könnte, ist unerheblich.

Dem Betroffenen steht gegenüber der Bußgeldbehörde zudem ein aus dem Recht auf faire Verfahrensgestaltung resultierender Anspruch auf die am Tattag an der ihn betreffenden Messstelle generierten Falldateien anderer Verkehrsteilnehmer zu, weil die geforderten Informationen in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem ihm angelasteten Geschwindigkeitsverstoß stehen und aus Sicht des Betroffenen für die Beurteilung der Erfolgsaussichten seiner Verteidi-

gung bedeutsam sein können. Die Kenntnis der zeitnah gewonnenen Messdaten, die sich nicht auf die dem Betroffenen vorgeworfene Tat beziehen, verschafft diesem eine breitere Grundlage für die Prüfung, ob im konkreten Fall tatsächlich ein standardisiertes Messverfahren ordnungsgemäß zur Anwendung gekommen ist und das Messgerät fehlerfrei funktioniert hat, indem sie anhand der Daten, die im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Messung an gleicher Stelle erhoben worden sind, die Suche nach Hinweisen auf etwaige Fehlfunktionen des Messgeräts oder Fehler bei der Durchführung eröffnet, die eventuell Rückschlüsse auf die Fehlerhaftigkeit auch der eigenen Messung erlauben (Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. März 2021 – 1 OLG 331 SsBs 23/20 –, juris)

Die Bedienungsanleitung ist der Verteidigerin zur Verfügung zu stellen. Das aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens folgende Recht des Betroffenen, auf seinen Antrag hin auch nicht bei den Akten befindliche amtliche Unterlagen, die er für die Prüfung des Tatvorwurfs benötigt, durch die Bußgeldbehörde zur Einsicht zu erhalten, umfasst in den Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung u.a. auch die Bedienungsanleitung für das verwendete Messgerät (OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2022 – 2 Ss (OWi) 264/21 –, juris; vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.01.2021 – 1 OWi 2 SsBs 98/20 –, juris, mwN).

Daneben bleibt es Rechtsanwältin Zimmermann unbenommen, der Verwaltungsbehörde einen geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen, damit das digitale Beweisbild im Original und als jpg-Datei übersandt werden können.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 62 Abs. 2 S. 2, 467 StPO.

gez.

Koch
Richter



Beglaubigt
Nordhausen, 13.07.2023

Engel, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle